

II- 2749 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1301/AB

Wien, am 25. August 1977
Zl. 10.101/77-I/1/77

1977 -08- 25
zu 1338/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
Dr. Karl Rennerring 3
1017 Wien

A N F R A G E

der Abgeordneten Suppan, Regensburger und Genossen
an den Bundesminister für Bauten und Technik
betreffend Wasserbautenförderungsgesetz

Zu der obgenannten Anfrage Nr. 1338/J, beehre ich mich,
wie folgt zu antworten:

Anfrage 1):

Wann werden die Richtlinien im Zusammenhang mit der Novelle
1973 zum Wasserbautenförderungsgesetz veröffentlicht?

Der unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Novelle 1973
zum WBFZ ausgearbeitete Entwurf für die Neufassung der Richt-
linien über die Förderungsbedingungen des Wasserwirtschafts-
fonds, in dem eine Reihe von Verbesserungen für die Förderungs-
werber vorgesehen ist, wurde den Mitgliedern eines Ausschusses
übermittelt, welcher von der aufgrund des Wasserbautenförde-
rungsgesetzes bei meinem Ministerium errichteten Kommission,
der Vertreter der drei im Nationalrat vertretenen Parteien an-
gehören, eingesetzt wurde. Dieser Ausschuß hat den Entwurf der
neuen Förderungsrichtlinien mit geringfügigen Änderungen mit

- 2 -

einstimmigem Beschluß positiv begutachtet. Vor der Erlassung der neuen Richtlinien habe ich sämtliche Kommissionsmitglieder zur abschließenden Stellungnahme zu dem entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Kommissionsausschusses revidierten Entwurf eingeladen. Die von einigen Kommissionsmitgliedern vorgebrachten Änderungswünsche wurden, soweit dies im Hinblick auf die vorangegangene Begutachtung vertretbar erschien, berücksichtigt. In dieser letzten Fassung wurden die Richtlinien von mir am 1. August 1977 genehmigt und sind im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Kürze unter St. Dr. Lager-Nr. 1484 erhältlich. Die Richtlinien sind einen Tag nach ihrer Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 181 vom 6. August 1977 in Kraft getreten.

Anfrage 2):

Wie hoch werden die Schwellenwerte pro m³ Wasser als Voraussetzung für eine Laufzeitverlängerung, aufgegliedert nach den verschiedenen Sparten, sein?

In den verbesserten Förderungsrichtlinien soll künftig die Darlehenstilgungszeit für Ufersammler, Seedruckleitungen und Verbindungsleitungen zwischen diesen Anlagen, den Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) und den Ortskanalnetzen oder den Vorflutern im näheren Einzugsgebiet eines Sees allgemein - ohne Bindung an einen Schwellwert - auf 80 Halbjahre erstreckt werden. Für Abwassersammler entlang eines Sees (Ufersammler), die auch der Fernhaltung der Oberflächenwässer vom See dienen (Ringkanalisation oder Teile hievon ohne Regenentlastung), ist künftig eine Darlehenstilgungszeit im gesetzlich zulässigen Höchstausmaß von 100 Halbjahren unter der Voraussetzung vorgesehen, daß der finanzielle Belastungsschwellwert, berechnet nach einem vom Kommissionsausschuß in Anlehnung an das Einkommensteuergesetz empfohlenen bundeseinheitlichen Belastungsschema, S. 16,- pro m³ Abwasseranfall übersteigt.

- 3 -

Anfrage 3):

Sind Sie bereit, den unterzeichneten Abgeordneten die neuen Richtlinien zur Verfügung zu stellen?

Ich bin bereit, die neuen Förderungsrichtlinien über Wunsch den anfragenden Herren Abgeordneten zur Verfügung zu stellen.

Anfrage 4):

Wann wird die nächste Sitzung der beim Wasserwirtschaftsfonds eingerichteten Kommission zur Vergabe von Darlehen stattfinden?

Ein Termin für die nächste Sitzung der bei meinem Ministerium aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes eingerichteten Kommission steht derzeit noch nicht fest. Ich darf jedoch bemerken, daß im Jahre 1977 der seit Bestehen des Fonds höchste Betrag von Förderungsmitteln zur Verfügung steht.

